



NABU Schleswig-Holstein

Kreis Segeberg
Untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str.30
23795 Bad Segeberg

Per E-Mail

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Betr.

Antrag der Firma Hanebutt Erdarbeiten & Straßenbaustoffe GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für den Trockenabbau von Sand und Kies mit nachfolgender Wiederverfüllung in der Gemeinde Leezen, Gemarkung Krens I, Flur 1, Flurstück 17/1

Sehr geehrter Herr Borchers,

der NABU Schleswig-Holstein nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um die weitere Beteiligung am Verfahren.

Bei Rückfragen und als Kontakt nutzen Sie bitte meine private Mailadresse meadowland@freenet.de oder die Tel.-Nr. 0151-700 99 247.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Marcus Timpe
NABU Schleswig-Holstein

NABU Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Bearbeitung und Kontakt:

Marcus Timpe
0151-700 99 247
meadowland@freenet.de
Wahlstorf, 12.12.2022

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
i.V. Angelika Krutzfeldt
Tel. +49 (0)4321-75720-72 direkt
Tel. +49 (0)4321-75720-60
Fax +49 (0)4321-75720-61
angelika.krutzfeldt@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321-53734
Fax +49 (0)4321-5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Stellungnahme des NABU SH zum beantragten Sand- und Kiesabbau mit nachfolgender Wiederverfüllung in Leezen

Der NABU Schleswig-Holstein hat hinsichtlich des Sand- und Kiesabbaus keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da dort ökologisch geringwertige Ackerflächen beansprucht werden, allerdings gibt es erhebliche Bedenken gegen zudem beantragte Wiederverfüllung der Grube mit unbelastetem Fremdboden der Güte Z0/Z0*. Die Wiederbefüllung mit grubeneigenem, nichtverwertbarem Material 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (z.B. Feinsand) dagegen wird unkritisch gesehen.

A) Kernkritik: Das Erhaltungsziel des FFH-Gebiets wird erheblich beeinträchtigt

Für das FFH-Gebiet „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ (2127-333) im unmittelbaren Umfeld des geplanten Abbaugebiets, ist durch die Einlagerung von Fremdboden eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, weil dadurch die Wasserspeisung der das FFH-Gebiet kennzeichnenden Hangquellen deutlich verringert werden wird, so dass den Quellen und den von ihnen wasserversorgten Bereichen ein Verlust ihrer ökologischen Bedeutung droht. Hierzu nachfolgend einige Auszüge aus dem entsprechenden FFH-Bericht (Hervorhebungen durch den Verfasser):

*Gebietsspezifische **Erhaltungsziele** (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033 Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2127-333 „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“:*

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Art von besonderer Bedeutung: Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- **der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,**
- **der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,**
- **der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,**



- *der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),*
- *der tuffbildenden Moore,*
- *der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.*

Des Weiteren in Bezug auf andere Biotoptypen des FFH-Gebiets:

Erhaltung

- *von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, **Quellen**, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und **der funktionalen Zusammenhänge**.*
- *der natürlichen, lebensraumtypischen **hydrologischen Bedingungen***
- *der mit dem Niedermoor **hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,***

Zudem ist die Hangkante der Leezener Au-Niederung überlagernd als „Steilhang im Binnenland“ (XHs) mit Schutz nach § 21 LNatSchG zu betrachten. Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die biologische Vielfalt **zu erhalten und zu entwickeln**.

Aus Sicht des NABU stellt sich die Gesamtsituation bezüglich der Hangquellen wie folgt dar:

Die **Erhaltungsziele** des FFH-Gebiets sind die Bezugsgröße für das allgemeine Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Für z.B. einen Bebauungsplan oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) **erheblich** beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den **festgelegten Erhaltungszielen** des betreffenden Gebietes vor. Aus diesem Grund ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt worden, die auch kumulierende Auswirkungen berücksichtigt. Die resultierende Auswirkung des geplanten Abbauvorhabens, unterstützend durch das Hydrogeologische Gutachten der Fa. ALKO in Bezug auf die Veränderung der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere nach der Verfüllung der Grube, wurde als **nicht erheblich** eingestuft.

Gemäß „*Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der **Erheblichkeit** im Rahmen der FFH-VP“ Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlusstand Juni 2007* (veröffentlicht vom BfN) ist eine Beeinträchtigung stets dann **erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.**

Zusammenfassend: Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen **Erhaltungszielen** zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen - die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, **nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann**, oder - die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Das hydrogeologische Gesamtgutachten der Fa. ALKO GmbH beschreibt ausführlich den kumulierenden Einfluss der Abbaugelände auf die Hangquellen des FFH-Gebiet, welche im Erhaltungsziel beschrieben sind:

LBP S. 29: *Nach den Berechnungen zur Veränderungsbilanz der Grundwasserneubildung durch ALKO entspricht die Minderung durch Verfüllung mit bindigem Boden einem Anteil von 4,2 % des gesamten Zustroms im oberirdischen Einzugsgebiet der Quellbereiche. Dabei sind die kumulativen Wirkungen der genannten benachbarten Vorhaben berücksichtigt.*

In dem Zusammenhang sind im folgenden Zitat wiederum Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, was dann nicht nachvollziehbar aber nicht weiter ausgeführt wurde:

LBP S. 31: *Die Gefahr von abbau- und verfüllbedingten Beeinträchtigungen besteht für die randlichen Knicks, die Hangwälder sowie die geschützten Quellbiotop am Hangfuß zur Leezener Au infolge von mechanischen Beschädigungen, Stoffeinträgen über den Wirkpfad Wasser oder Luft oder mittelbar über abzuklärende qualitative oder quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts und damit der Standortbedingungen benachbarter Biotop, für welche entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren sind (vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).*

ALKO-Gutachten S. 9: *Die Grundwasserneubildung verringert sich durch den Austausch des Substrats demnach um etwa 16 %.*

Sanduntergrund: 51,92 % entsprechend 157.011 m³/a des Niederschlags bilden GW

Lehmuntergrund: 36,04 % entsprechend 108.700 m³/a des Niederschlags bilden GW

Bezogen auf den Niederschlag (100 %) mag die Verringerung um 16 % zutreffend sein. Wird als Bezugsgröße 51,92 % angesetzt, verringert sich nach meinem Verständnis die Grundwasserneubildung nicht um 16 %, sondern um absolut 48.311 m³/a und somit bei einer Verfüllung der Gruben mit bindigem Material von 157.011 m³/a auf 108.700 m³/a um über **30 %**. Daher hat die Aussage auf S. 9 einen verharmlosenden Charakter.

Die Fläche des oberirdischen Gesamteinzugsgebiets der Hangquellen beträgt 866.509 m². Die Gesamtgröße aller Antragsflächen wird mit 375.553 m² angegeben. Demnach sind etwa 43 % des Einzugsgebiets der Quellen durch den Kiesabbau negativ beeinflusst.

ALKO-Gutachten S. 12: Eine Minderung von ca. 4,2 % am Grundwasser-Gesamtzustrom für die aktuell beantragte Abbaufäche wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls als unerheblich eingestuft.

Das von Fa. ALKO errechnetes Minus von 4,2 % am Grundwasser-Gesamtzustrom widerspricht aus Sicht des NABU schon allein den **Erhaltungszielen** des FFH-Gebiets. Zudem tritt verschärfend noch eine grundsätzliche Grundwasserabsenkung in weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein auf, die die Schüttung der Quellen bei anhaltendem Trend voraussichtlich verringern wird. Auch diese Entwicklung sollte im Verfahren berücksichtigt werden.

Sämtliche im weiteren Umfeld vorliegenden Ganglinien der Grundwasserstände weisen einen **negativen Trend** auf (Quelle: Umweltportal SH):

- Traventhal-Herrenmühle (siehe Gutachten-ALKO Anlage 5)
- Greggers Lohsack F1 östlich Bebensee
- Grabau F1
- Groß Niendorf Moorweg
- Seth Hatkamp F2
- Bark



● GW-Messstellen

Die Gründe für die GW-Absenkung sind wahrscheinlich multikausal, aber in jeden Fall anthropogenen Ursprungs. Durch die geplanten Verfüllungen ist eine weitere Verstärkung des Risikos einer Absenkung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Nach Auffassung des NABU wäre eine solche Beeinträchtigung erheblich und somit nicht zu verantworten.

ALKO-Gutachten S. 12: *Die jährlichen Grundwasserstände sollten darüber hinaus in Form einer Ganglinie einer vom Kiesabbau unbeeinflussten „Referenzmessstelle“, z.B. der Landesgrundwassermessstelle „Traventhal-Herrenmühle F1“ gegenübergestellt werden.*

Die Überwachung erscheint erst einmal sinnvoll. Wenn sich dann aber doch eine Grundwasserabsenkung ergeben sollte, so ist diese praktisch irreversibel, zumal höchst fraglich ist, ob die Entfernung des bereits verfüllten bindigen Bodens durch die zuständige Fachbehörde in einem solchen Fall überhaupt dadurch anberaumt werden würde.

Gutachten S. 7: *Während im ersten Fall je nach Umfang der Wasserflächen durchaus erkennbare hydraulische Veränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes auftreten können, sind bei einer Trockenauskiesung solche Veränderungen in der Regel zu vernachlässigen.*

Demnach ist eine Auskiesung in Bezug auf die Grundwasserausbildung bei Nichtverfüllung zu vernachlässigen. Daher sieht der NABU bezüglich des neu beantragten Abbaus von Sand und Kies, wie eingangs beschrieben, unkritisch. Äußerst kritisch dagegen aber die dann folgende Verfüllung mit Z0/Z0*, die den **Erhaltungszielen** des FFH-Gebiets durch die verminderte Grundwasserneubildung entgegen läuft.

Der bei Nichtverfüllung vorliegende Erhalt von nährstoffarmen Rohboden ist in der Biodiversitätsstrategie (Punkt 2.1.6 Rohbodenhabitate für die Biodiversität) des Landes SH als Ziel beschrieben. Bisher ist für sämtliche Abbaufächen eine Verfüllung vorgesehen, was diesem Ziel eklatant widerspricht.

B) Allgemeine Anmerkungen zum LBP

Knickausgleich

LBP S. 16: *Von der Artenzusammensetzung sind die Knicks den Schlehen-Hasel-Knicks zuzuordnen. Die Überhälter bestehen fast ausschließlich aus Eichen.*

LBP S. 44: *Für die Bepflanzung des Knickwalls und die Initialpflanzungen in der Pufferzone zum Hangwald orientiert sich die Artenauswahl an den typischen Knickgesellschaften bzw. den heimischen Waldgesellschaften:*

Anmerkung NABU: Der beschriebene Knicktyp sowie die damit zusammenhängende Gehölzauswahl sollte auch in der Form wirklich umgesetzt werden, insbesondere auch, um die Vorkommen der Haselmaus zu unterstützen. Der Grund der Anmerkung ist die Tatsache, dass bisher angelegte Knicks (z.B. westlich der Bauschuttdeponie) diesen Vorgaben nicht entsprechen und „kunterbunt“ nichttypische Gehölze gepflanzt wurden. Eichen als Überhälter haben keinen Stützpfahl erhalten und stehen schief. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Knickerlass (siehe Bauleitverfahren).

Ablagerung von Oberboden

LBP S.39: *Mit Beginn des Abbaus auf der beantragten Fläche sind die Knickschutzstreifen entlang des südlichen und nördlichen Knickbestandes sowie entlang des Feldgehölzes im Norden abzugrenzen, so dass die Schutzfunktionen eintreten können, sich Saumzonen zur Kompensation der Funktionsbeeinträchtigungen entwickeln können und auf diesen Flächen Rückzugsräume für die heimische Tierwelt bestehen bleiben. Demzufolge verbleibt der gewachsene Oberboden auf dem Schutzstreifen unangetastet. Abbautätigkeiten und Zwischenlagerung von Boden sowie Fahrbetrieb sind hier nicht zugelassen.*

LBP S. 39: *Mit Abbaubeginn der Antragsfläche wird die 30 m breite Pufferzone entlang der Hangkante ausgegrenzt und mit einem landschaftstypischen Zaun abgegrenzt, so dass eine ungestörte Entwicklung sichergestellt ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens verbleibt der gewachsene Oberboden. Zwischenlagerung oder Auftrag von Boden sowie Fahrbetrieb sind hier ausgeschlossen*

Anmerkung NABU: Diese sinnvollen Vorgaben sollten auch eingehalten werden und sind vor einer Genehmigung im jetzigen Abbaubereich kritisch zu prüfen. Allerdings gibt es negative Beispiele im jetzigen Abbaubereich des Antragstellers: Zum einen ist durch Lagerung von abgeschobenem Oberboden (bis teilweise an den Knickwallfuß) der angrenzende Knick im Bereich des südlichen Redders beeinträchtigt. Zum anderen ist Oberboden bis direkt an die Kante des Hangwaldes gelagert worden.

Partieller Gehölzrückschnitt

LBP S. 32: *AV1: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für gehölbewohnende Arten Haselmaus, Gehölzhöhlen- und -freibrüter incl. Neuntöter Für die Knickdurchbrüche sind die Abschnitte zeitlich gestaffelt zu roden: Entfernen von im Baufeld stehenden Knicks zweistufig: Entfernen des Gehölbewuchses im Winter zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des folgenden Jahres unter Schonung der Bodenschichten.*

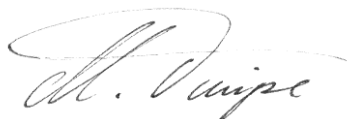
Anmerkung NABU: Obwohl die Genehmigung noch nicht vorliegt, wurden die beantragten Knickdurchbrüche der zukünftigen Zufahrt vorbereitet, indem dort die Gehölze zurückgeschnitten wurden.

C) Gesamtfazit

Die Auskiesung an sich wird unkritisch gesehen. Die nachträgliche Verfüllung (sogar um bis zu 2 m über dem ursprünglichen Geländeniveau) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels dar und ist aus Sicht des NABU nicht zu vertreten. Das FFH-Gebiet „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ weist explizit auf die Erhaltung der hydrogeologischen Bedingungen auch des Einzugsgebiets der Quellen hin. Die errechnete Minderung des Grundwasser-Gesamtzustroms von 4,2 % ist in Verbindung mit der langfristigen allgemeinen Grundwasserabsenkung nicht zu verantworten, um eines der wertvollsten Feuchtgebiete Schleswig-Holsteins gemäß der Erhaltungsziele langfristig zu erhalten. Da gemäß ALKO-Gutachten Veränderungen des Wasserhaushaltes bei einer Trockenauskiesung in der Regel zu vernachlässigen sind, spricht sich der NABU gegen die auch beantragte nachträgliche Verfüllung aus.

Ein weiterer Aspekt bezüglich einer Nichtverfüllung ist die Bedeutung von Kiesgruben (in natürlicher Ausprägung) als Ersatzlebensraum für stark zurückgegangene Trocken- und Magerlebensräume. Im gesamten Abbaugbiet hat bisher das Ziel der *Biodiversitätsstrategie des Landes SH 2030* eben solche Biotoptypen zu erhalten noch keine Berücksichtigung gefunden.

Die Anmerkungen im **Allgemeinen Teil B)** sollten im weiteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden.



Marcus Timpe

NABU Schleswig-Holstein

Wahlstorf, 12.12.2022